

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- **A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG widersprechen.
- **B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 1 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 5 BMG widersprechen.
- **C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 5 BMG widersprechen.
- **D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 3 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der

Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 28
89356 Haldenwang

zu den allgemeinen Öffnungszeiten vornehmen oder direkt über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (www.vgem-hw.de).

Haldenwang, 25.06.2026

Gez. Friedrich Bobinger
Gemeinschaftsvorsitzender



Angeschlagen am: 25.06.2026
Veröffentlicht am: 25.06.2026

Abgenommen am: _____
im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der
VG Haldenwang